

INHALT:

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 28.04.2015
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Stadt Starnberg auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I und II Wangen auf Fl.-Nr. 728/2, Gemarkung Wangen, Stadt Starnberg, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 in Starnberg
- ▼ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 in Starnberg nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8023, 4. Änderung für das Gebiet der Prinz-Karl-Straße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 94/18, Gemarkung Söcking als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

◆ **Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 28.04.2015**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität des Landkreises Starnberg findet statt **am Dienstag, 28.04.2015 um 14:45 Uhr** im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– **Tagesordnung** –

I. Öffentliche Sitzung

1. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes;
5. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet Schmalzhof“ und der 16. Änderung bzw. Teilaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pöcking
2. Antrag der SPD-Fraktion „Neustart bei der Energiewende“ vom 10.02.2015
3. ÖPNV im Landkreis; Ausschreibung der Regionalbuslinien 961, 975 und 904
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Starnberg und des Landratsamtes Starnberg

◆ **Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Stadt Starnberg auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I und II Wangen auf Fl.-Nr. 728/2, Gemarkung Wangen, Stadt Starnberg, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg**

Die Stadt Starnberg hat beim Landratsamt Starnberg die Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II Wangen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung beantragt. Das Wasserwerk Starnberg verfügt über vier Wassergewinnungsanlagen:

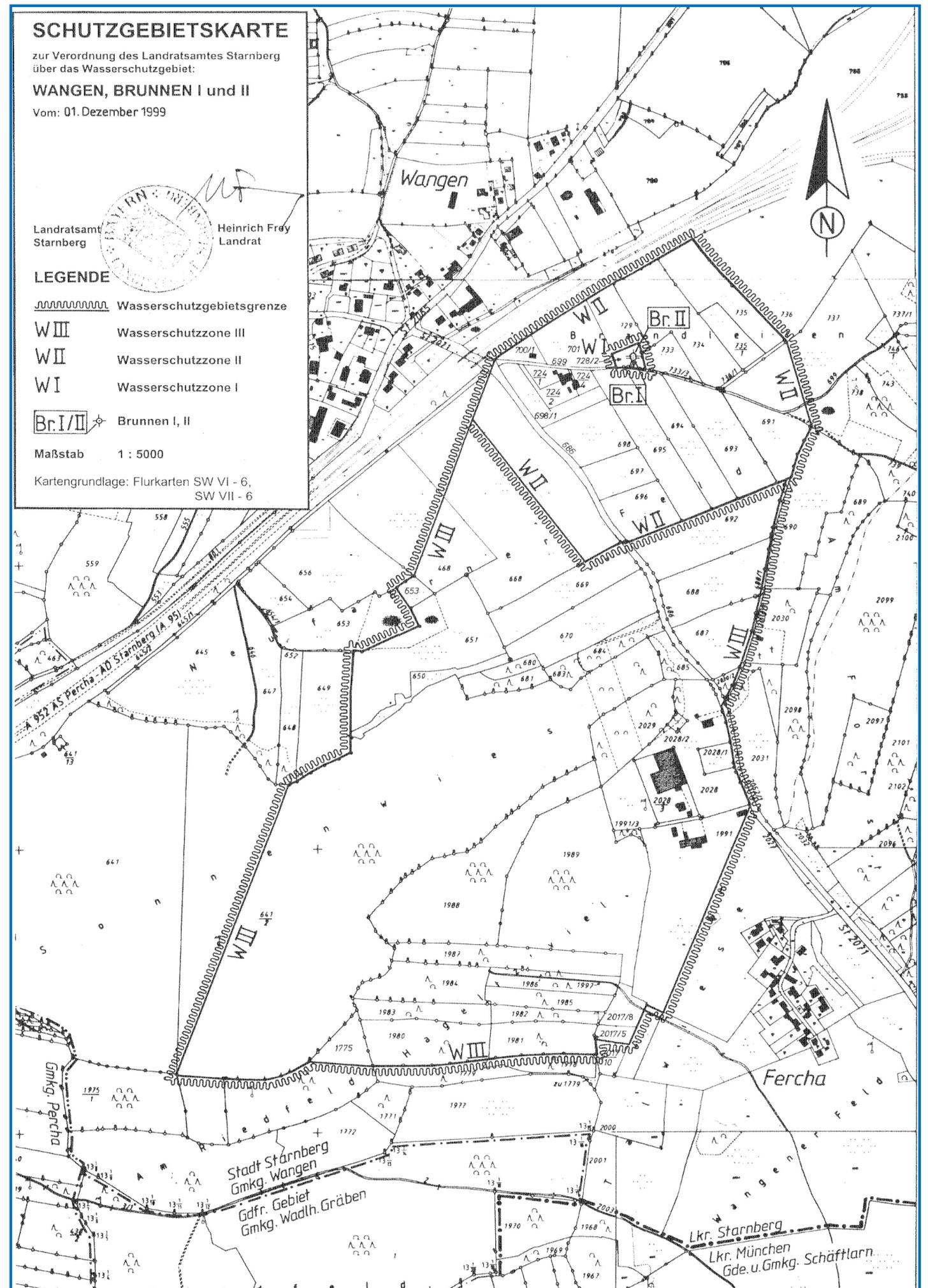
- Wassergewinnung Maisinger Schlucht mit 2 Tiefbrunnen
- Wassergewinnung Mamhofen mit 2 Großvertikalfilterbrunnen
- Wassergewinnung Schorn mit 1 Tiefbrunnen und
- Wassergewinnung Wangen mit 2 Tiefbrunnen.

Die Stadt Starnberg nutzt zur Trinkwasserversorgung der Ortsteile Percha, Wangen, Schorn und Fercha die Brunnen I und II im Gewinnungsgebiet Wangen. Die beiden Brunnen befinden sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 728/2, Gemarkung

Wangen, Stadt Starnberg. Sie liegen circa 130 m südlich der Bundesautobahn A 952, zwischen der Staatsstraße St 2071 und der A 95 an der Schorner Straße. Brunnen I (TK Nr. 7934, Rechtswert 4456133, Hochwert 5319414) wurde 1962 auf eine Tiefe von 44,50 m unter Geländeoberkante (GOK) ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 20.07.1977 rund 39,30 m unter Gelände. Brunnen II (TK Nr. 7934, Rechtswert 4456131, Hochwert 5319427) wurde 1984 in rund 13 m Entfernung zum Brunnen I auf eine Tiefe von 49,30 m unter GOK ausgebaut. Der Ruhewasser-

spiegel lag am 03.12.1984 rund 39,20 m unter Gelände und wurde bei einer Entnahme während des Pumpversuchs von 18,5 l/s um 1,62 m abgesenkt. Brunnen I Wangen entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Mit der Bewilligung ist daher die Brunnensanierung verbunden, welche aus versorgungstechnischer Sicht erforderlich ist. Der Brunnen II Wangen ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Aus ihm erfolgt die Hauptentnahme, Brunnen I dient als Ersatzbrunnen. Mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom

01.12.1999 wurde das Wasserschutzgebiet Wangen in der Stadt Starnberg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Starnberg festgesetzt. Die Wasserschutzgebietsverordnung war im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 48 vom 02.12.1999 bekannt gemacht. Mit diesem festgesetzten Wasserschutzgebiet ist nach wie vor ein wirksamer Trinkwasserschutz gewährleistet. Nach Fristablauf der Gestattung zur Grundwasserentnahme in einem Umfang von 220.000 m³/Jahr umfasst die nun neu beantragte Bewilligung eine Jahresentnahme von 235.000 m³.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Die Stadt Starnberg beantragt unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme und Ableitung folgender Wassermengen aus beiden Brunnen:

- Größte momentane Ableitungsmenge aus Brunnen I: 5,0 l/s
- Größte momentane Ableitungsmenge aus Brunnen II: 15,0 l/s
- Jährliche Ableitungsmenge aus Brunnen I und II: 235.000 m³/a
- Jährliche Ableitungsmenge aus Wassergewinnung Wangen und Schorn: 235.000 m³/a

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom

04.05.2015 bis einschließlich 03.06.2015
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, 82319 Starnberg,

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 287, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Starnberg, 22.04.2015

Stadt Starnberg – Landratsamt Starnberg –
Eva John, Karl Roth,
1. Bürgermeisterin Landrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015

Die Erste Bürgermeisterin der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 18.02.2015 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 % und der Grundsteuer B auf 350 % für das Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2014 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 01.09.2005 (BGBl I S. 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt im Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
am 15.08.2015, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt,
am 15.02. und 15.08.2015 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01.07.2015 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg einzulegen.** Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Starnberg, 13.04.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Erste Bürgermeisterin der Stadt Starnberg am 18.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.403.400 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.723.600 Euro ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 09.04.2015 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

23.04.2015 – 04.05.2015

im Rathaus Starnberg (Stadtkämmerei, Zimmer 110) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Stadtkämmerei, Zimmer 110) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.

Starnberg, 13.04.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8023, 4. Änderung für das Gebiet der Prinz-Karl-Straße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 94/18, Gemarkung Söcking als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 24.07.2014 den Bebauungsplan in der Fassung vom 24.04.2014 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Verlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 15.04.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



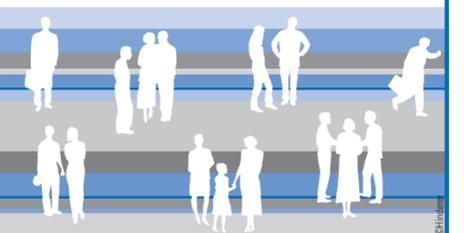
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team **Montag, Dienstag, Donnerstag von 7 bis 18 Uhr, Mittwoch von 7 bis 14 Uhr und Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg